



Abteilung 12

→ Wirtschaft, Tourismus, Sport

Wirtschaft und Innovation

Bearbeiter: Mag. Bernhard Trumler

Tel.: 0316/877-2488

Fax: 0316/877-3189

E-Mail: wirtschaft@stmk.gv.at

www.verwaltung.steiermark.at/a12

GZ: ABT12-46673/2014-157

Graz, am 29.05.2019

Ggst.: Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
Risikoerhebung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Inhaber des Gewerbes Immobilienmakler unterliegen Sie gemäß § 365m1 Abs. 2 Ziffer 2 Gewerbeordnung 1994 den Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. **Detaillierte Informationen** zu Ihren Verpflichtungen mit einer Downloadmöglichkeit der Risikoerhebungsbögen finden Sie unter folgendem Link <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12433847/127952949>. Gemäß § 365n1 Abs. 2 GewO 1994 sind Sie verpflichtet, Risikobewertungen nachvollziehbar aufzuzeichnen, evident zu halten und der Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Diese Risikobewertung dient der Selbstinformation des Unternehmers über seine Risikosituation. Im Rahmen dieser Bewertung ist zu beurteilen, ob

- die Kunden,
- die Länder, mit denen Geschäftsbeziehungen unterhalten werden,
- die vertriebenen Produkte, die durchgeführten Transaktionen oder verwendeten Vertriebskanäle,

ein potenzielles Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen könnten.

Als Arbeitsbehelf wird Ihnen dazu der vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich erstellte Risikoerhebungsbogen zur Verfügung gestellt. **Sie werden ersucht, den Risikoerhebungsbogen nach Möglichkeit elektronisch auszufüllen und uns per E-Mail an wirtschaft@stmk.gv.at bis spätestens 26.06.2019 zu übermitteln.**

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit bei der Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung. Wird der Risikoerhebungsbogen nicht an uns übermittelt, so müssen Sie jedenfalls mit einer Kontrolle Ihres Betriebes durch die Gewerbebehörde rechnen. Werden die Geldwäschebestimmungen der Gewerbeordnung nicht eingehalten, so kann dies verwaltungsstrafrechtliche Folgen haben.

Hinweis: Die erhobenen Daten dienen der Erstellung einer nationalen Risikoanalyse; diese werden anonymisiert, bezirksweise aggregiert und dem BMDW übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Bernhard Trumler
(elektronisch gefertigt)